

Satzung

Förderverein Lutherana

Karlsruhe e.V.

§ 1: Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Lutherana - Kunst und Musik an der Lutherkirche Karlsruhe e.V.". Er ist unter der Nummer 2263 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§ 2: Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und die Förderung kirchlicher Zwecke durch
 - die ideelle und finanzielle Unterstützung der "Lutherana - Kantorei und Chorschule an der Lutherkirche Karlsruhe",
 - die Erhaltung und stetige Verbesserung der musikalischen Ausstattung der Lutherkirche, vor allem der Orgel,
 - die ideelle und finanzielle Unterstützung von sonstigen kulturellen Aktivitäten an der Lutherkirche, sofern dafür zweckgebundene, finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3: Tätigkeiten

Alle Vereinstätigkeiten haben die Zielsetzungen im Sinne des § 2 dieser Satzung zur Voraussetzung.

§ 4: Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu Gunsten der Lutherkirche Karlsruhe zu verwenden hat.

§ 5: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb des Vereins und nach außen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Satzung des Fördervereins anzuerkennen.
- (3) Jedes Mitglied hat vom Tage der Aufnahme an das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Wahl- und Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag bis zu dem von einer Hauptversammlung festgelegten Fälligkeitstermin eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung,
 - Tod,
 - Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich vorliegen, da sonst der Beitrag für das Folgejahr zu entrichten ist.

§ 8: Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder der Satzung fortgesetzt zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss kann durch den Vorstand sowie von jedem Mitglied beantragt werden.
- (3) Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des / der Betroffenen mit Dreiviertelmehrheit.
- (4) Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Hauptversammlung, bei welcher der / die Betroffene anwesend sein kann, endgültig mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft des / der Betroffenen.

§ 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand.

§ 10: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen. Auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung einberufen werden.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom / von der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Hauptversammlung obliegt die
 - (a) Entgegennahme der Beschlussfassung über die Berichte des Vorstands,
 - (b) Wahl auf zwei Jahre
 - der Mitglieder des Vorstands nach § 11 Abs. 1 und 3 dieser Satzung,
 - von zwei Kassenprüfern nach § 12 dieser Satzung.Ergänzungswahlen können in jeder Hauptversammlung vorgenommen werden.
 - (c) Beschlussfassung über
 - die vorliegenden Anträge,
 - die Änderung der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit,
 - Ausschlüsse nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung,
 - Funktionsenthebung nach § 13 dieser Satzung,
 - Änderung der Satzung nach § 14 dieser Satzung,
 - Auflösung des Vereins nach § 15 dieser Satzung.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor dem Termin zur Hauptversammlung in Schriftform dem Vorstand vorliegen.
- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen.
- (6) Interessenten sind bei der Hauptversammlung willkommen. Gäste haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 11: Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - der / die 1. und 2. Vorsitzende/r,
 - der / die KassierIn,
 - der / die SchriftführerIn.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Dem Vorstand obliegt
 - die Durchführung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben,
 - die Einberufung der Hauptversammlung,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - die Verwaltung der Geldmittel und sonstigen Vermögens.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, bedürfen jedoch einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
- (7) Wenn Interesse besteht, können Mitglieder des Ältestenkreises der Luthergemeinde an den Sitzungen des Vorstandes des Fördervereins beratend teilnehmen.
- (8) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich festzuhalten. Die Protokolle müssen mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Sie müssen von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 12: Kontrolle (Kassenprüfer)

Die Kontrolle (Kassenprüfer) der Satzung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Fördervereins. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen und zu überwachen. Sie berichtet dem Vorstand und der Hauptversammlung.

§ 13: Funktionsenthebung

- (1) Mitglieder des Vorstandes können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Fördervereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
- (2) Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied beantragt werden. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied anzuhören.
- (3) Dem / der Betroffenen steht das Recht auf Widerspruch zu. Endgültig entscheidet dann die nächste Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14: Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann nur von einer Hauptversammlung geändert werden. Änderungen dieser Satzung können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Jeder Beschluss über die Änderung dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem für den Förderverein zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 15: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Bei dieser Hauptversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Hauptversammlung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss der Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 16: Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Satzung ist allen Beschlüssen des Vereins übergeordnet.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (3) Diese Satzung wurde neu gefasst und von der außerordentlichen Hauptversammlung am 16.07.2008 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 13. April 2005 verliert dadurch ihre Gültigkeit.

Der Eintrag ins Vereinsregister Nr. 2263 erfolgte am 29. Juli 2008.